

Freie Trägerschaft der Jugendhilfe

Liebe Vereine,

seit dem 26.5.2015 hat die Verband Sächsischer Karneval e.V. Jugend die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vom sächsischen Ministerium für Soziales zugesprochen bekommen.

Was heißt das?

Kinder und Jugendhilfegesetz § 74

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet

Bedeutung:

Jeder unserer Mitgliedsvereine hat nun die Möglichkeit diese Freie Trägerschaft auch auf sich erstrecken zu lassen und somit anerkannte Jugendarbeit (sofern diese auch stattfindet) nachzuweisen.

Verfahren:

Wir konnten mit den Bezirksjugendämtern weitestgehend vereinfachte Anerkennungsverfahren aushandeln.

Verein XY möchte die Freie Trägerschaft der Jugendhilfe beantragen. Dazu meldet er dies dem VSC-Jugendausschuss. Wir benötigen die Vereinssatzung (**in der mindestens Jugendarbeit erwähnt sein muss**), einen Freistellungsbescheid vom Finanzamt als Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Vereins und eine kurze Beschreibung welche Bereiche der Jugendarbeit es in diesem Verein gibt (dies dient uns zur Prüfung der Voraussetzungen), außerdem bitten wir darum den „Antrag auf Anzeige der Freien Trägerschaft“ formlos, aber handschriftlich unterschrieben an uns zu senden.

Wir prüfen diese Angaben und zeigen dann die Vereine GEBÜNDELT* den jeweiligen Jugendämtern an. Nach einer ungenutzten Widerspruchsfrist von 6 Wochen, ist die Anerkennung rechtskräftig.

Datum für eine Sammelanzeige beim Bezirksjugendamt:

Wir zeigen alle Anträge, die bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres eingegangen sind, am 15. Februar. (So ist die Anerkennung auch vor dem Fördermittelantragsdatum im November erstreckt)

Sollten zu gewissen Zeitpunkten viele Anträge an ein einzelnes Bezirksjugendamt vorliegen, behalten wir uns vor kurzfristig einzureichen. In diesem Fall informieren wir die betreffenden Vereine vorher.

Adresse:

Verband Sächsischer Karneval e.V.
Tina Hoffmann-Pöttrich
Hauptstr.62
09456 Mildenaу/Arnsfeld